

Statuten und Reglemente der Solothurner Kajakfahrer



Bootshaus: Bürenstrasse 4
4500 Solothurn

Statuten der Solothurner Kajakfahrer

I. Name

1. Unter dem Namen **SOLOTHURNER KAJAKFAHRER**, nachstehend SKF genannt, wurde am 3. Februar 1933 mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet. Die SKF sind dem Schweizerischen Kanuverband (SKV) angeschlossen.

II. Vereinszweck

2. Die SKF stellen sich zur Aufgabe:
 - a) Zusammenschluss aller kanusporttreibenden Personen
 - b) Die Ausübung und Förderung des Kanusportes, insbesondere des Flussfahrens und der damit zusammenhängenden Bestrebungen
 - c) die Förderung des Wettkampfsports
 - d) die Förderung des Schwimmens und des Rettungswesens
 - e) die Förderung des Nachwuchses
 - f) die Durchführung von Jugend und Sport-Kursen
 - g) die Unterstützung des Naturschutzes
 - h) die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden (Körperschaften) oder Vereinigungen, welche die gleichen Interessen haben.

III. Mittel

3. Die SKF suchen ihr Ziel zu erreichen, indem sie
 - a) ihren Mitgliedern Bootsräume zur Verfügung stellt
 - b) Ausfahrten und Touren auf Seen, Flüssen und Wildbächen organisiert
 - c) durch gesellige und sportliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen den Kontakt unter den Mitgliedern aufrecht erhält.
4. Die **finanziellen Mittel** bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Bootsplatzmieten
 - c) Schenkungen und Gönnerbeiträgen
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vermietungen

IV. Organisation

5. Die **Organe** der SKF sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

6. Die **ordentliche Generalversammlung** hat alljährlich im 1. Quartal stattzufinden.

Die obligatorischen Traktanden sind:

1. Appell und Wahl der Stimmentzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Mutationen
4. Berichte des Präsidenten, Kassier, Rechnungsrevisoren und der Ressortleiter
5. Déchargeerteilung
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Bootsplatzmieten
8. Beschlussfassung über das Budget und die Ausgabekompetenz des Vorstandes
9. Festsetzung des Jahresprogramms
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Anträge zuhanden der GV müssen spätestens 4 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

7. **Ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand auf Begehren wenigstens eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Dieses Begehren ist dem Vorstand unter Nennung des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich einzureichen.
8. **Mitgliederversammlungen** können vom Vorstand oder auf Verlangen wenigstens eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Die **Einladung** der Mitglieder zu allen Versammlungen erfolgt durch Einladungen in der Klubzeitschrift oder separat versandten Zirkulare, mindestens 21 Tage vorher.
10. **Wahlen und Abstimmungen** erfolgen offen, auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Der Vorsitzende stimmt bei Stimmgleichheit. Er hat Stichentscheid. Bei Déchargeerteilung haben die betreffenden geschäftsführenden Mitglieder kein Stimmrecht. Kein Stimmrecht hat ein Mitglied ferner, wenn die Abstimmung Rechtsgeschäfte des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder seinen Verwandten in gerader Linie betrifft.

11. Der **Vorstand** besteht aus maximal 9 Personen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. - 9. div. Ressortleiter

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12. Der **Vorstand** führt alle Geschäfte des Klubs, überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente und den Vollzug der Beschlüsse; er vertritt den Klub nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vicepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand verfügt über einen Kredit pro Klubjahr, der an der GV festgelegt wird.

Der Vorstand ist mit mindestens fünf Anwesenden beschlussfähig. Der Ehrenpräsident hat jederzeit Stimmrecht im Vorstand.

13. Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Rechnung und das Kassawesen des Klubs und erstatten an der GV Bericht. Sie sind jederzeit zur Einsicht in die Rechnungsführung berechtigt. Es werden 3 Rechnungsrevisoren gewählt, wovon jedes Jahr einer ausscheidet.

14. Das **Rechnungsjahr** beginnt am 1. Januar.

V Mitgliedschaft

15. Die SKF bestehen aus:

Aktivmitgliedern
Juniorenmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Passivmitgliedern

Aktivmitglied kann jede Person ab 18. Altersjahr werden, welche durch aktive Teilnahme an Touren usw. die Bestrebungen des Klubs unterstützen will.

Juniorenmitglied sind Aktivmitglieder bis zum 18. Altersjahr

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und auch obligatorisch Mitglieder des Schweizerischen Kanuverbandes.

Die **Ehrenmitglieder** haben keinen Klubbeitrag zu bezahlen. Zu Ehrenmitgliedern der SKF können Personen ernannt werden, die sich um die SKF in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Passivmitglieder unterstützen den Klub mit dem Klubbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Bootsplätze.

16. Die Aufnahme als Mitglied geschieht durch den Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die GV. Die SKF sind nicht verpflichtet, über die Gründe einer Nichtaufnahme Auskunft zu geben.
17. Der **Austritt** aus den SKF hat durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 31. Dezember an den Vorstand zu erfolgen. Auf dieses Datum muss der Bootsplatz geräumt und die Schlüssel zurückgegeben sein (gegen Rückzahlung des Depots). Sind die Schlüssel verloren, verfällt das Depot an die SKF. Sind Klubbeitrag oder die Bootsplätze nicht bezahlt worden, behalten sich die SKF vor, eventuelles Bootmaterial zu veräußern.
18. **Ausschluss:** Mitglieder, die gegen die Statuten oder Reglemente verstossen oder dem Klub zur Unehre gereichen, können nach Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
19. Der **Beitrag der Mitglieder** wird jährlich durch die GV festgesetzt und ist bis spätestens 31. Mai zu bezahlen.

VI. Bootshäuser, Klubhaus

20. **Bootshäuser:** Die SKF stellen den Aktivmitgliedern Bootshäuser zur Verfügung. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Ordnung in und um das Bootshaus. Die Aktivmitglieder haben je nach Möglichkeiten Anspruch auf einen freien Bootsplatz. Der Bootshauswart kann, sofern und solange Plätze frei sind, mehrere Plätze bewilligen.
21. Die **Bootsplatzmiete** wird jährlich durch die GV festgesetzt. Sie ist bis spätestens 31. Mai zu bezahlen.
22. Die Bootsplätze werden vom Bootshauswart zugewiesen; es besteht kein Anspruch auf bestimmte Plätze. Bootsplätze werden für Faltboote, Kajak und Kanadier abgegeben. Sind Boote fahruntüchtig, kann der Vorstand die betreffenden Bootsplätze entziehen.
23. **Klubhaus:** Schlüssel zum Klubhaus stehen nur Aktivmitgliedern zu und werden nur gegen Depot abgegeben. Sie dürfen nicht an Fremde ausgeliehen werden. Familienangehörige haben in Begleitung des betreffenden Klubmitgliedes Zutritt.
24. Das unbeschränkte Aufenthaltsrecht auf dem Klubareal und im Bootshaus steht nur den SKF-Mitgliedern zu. Aktivmitglieder können Nichtmitglieder zu Bootsfahrten mitnehmen; diese Personen dürfen sich nur in Begleitung des Mitgliedes auf dem Areal aufhalten. Nichtmitglieder haben ohne Beisein des be-treffenden Aktivmitgliedes keinen Zutritt zum Bootshaus.
25. **Reglemente:** Alle SKF-Reglemente bilden integrierende Bestandteile der SKF-Statuten. Verbands- und Wettkampfrelemente sind von der Sektion SKF anerkannt.

VII. Verschiedene Bestimmungen

26. **Haftbarkeit des Klubs:** Jedes Mitglied und jede Drittperson nehmen an Klubveranstaltungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil. Für Unglücksfälle, Bootsdefekte, Verluste usw. können weder der Klub noch die Tourenleiter haftbar gemacht werden, noch kann ein Mitglied oder eine Drittperson bei der Klubleitung, Trainer oder beim Tourenleiter irgendwelche Schadensansprüche geltend machen.

27. Für die **Verbindlichkeiten des Vereins** haftet nur das Vereinsvermögen.

28. **Beschädigungen** oder Verluste von Booten oder Material in den Bootsräumen müssen dem Vorstand sofort gemeldet werden. Er

ordnet eine Untersuchung an. Der Klub unterstützt nach Möglichkeit das geschädigte Mitglied; es besteht jedoch keine Schadensersatzpflicht des Klubs. Bootshaus, Boote und Zubehör sind von den SKF pauschal elementar- und brandversichert, sowie gegen Diebstahl aus dem verschlossenen Bootshaus.

29. **Gerichtsstand** ist Solothurn.

VIII. Schlussbestimmungen

30. **Statutenänderungen** können nur durch eine GV beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Statutenänderungen zuhanden der GV beantragen.

31. **Auflösung:** Die SKF können solange nicht aufgelöst werden, als sich 5 Mitglieder verpflichten, die Geschäfte weiterzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird während 5 Jahren durch eine Solothurner Platzbank verwaltete und einer allfälligen Neugründung zur Verfügung gehalten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem Schweizerischen Kanuverband zu.

Diese Statuten wurden von den SKF an der 60. Generalversammlung vom 22. Januar 1993 genehmigt.

Sie ersetzen sämtliche bisher gültigen Statuten der SKF und treten sofort in Kraft.

Solothurner Kajakfahrer

Der Präsident:

Peter Probst

Der Kassier:

Rolf Zürcher

Reglemente der Solothurner Kajakfahrer

Bootshaus und Klubmaterial

Klubboote und Klubmaterial

1. Die als Klubeigentum gekennzeichneten Boote, Paddel, Spritzdecken und Schwimmwesten dürfen nur von Klubmitgliedern benützt werden.
2. Nach der Benützung müssen die Klubboote in sauberem Zustand, ausgetrocknet und komplett in die dafür gekennzeichneten Bootsboxen untergebracht werden.
3. Das Klubmaterial ist in gereinigtem und kompletten Zustand zu versorgen.
4. Die Klubboote dürfen wie folgt benützt werden:
 - auf der Aare beim Bootshaus und auf dem Emmenkanal in Derendingen für Trainingsfahrten
 - für Klubfahrten in Begleitung eines Vorstandmitgliedes
 - die Benützung des 12-er Kanadiers muss auf der dafür vorbereiteten Liste im Klubhaus entsprechend eingetragen werden (Nur Klubmitglieder mit deren Freunden).
 - der 12-er Kanadier darf ohne Einsicht in die oben erwähnte Liste nicht benützt werden (zwecks Kontrolle ob frei oder nicht).
 - die Benützung des 12-er Kanadiers über 24 Stunden, muss beim Vorstand angefragt werden. Die Bewilligung wird durch diesen entschieden (solche Bewilligungen frühzeitig einreichen).
 - die Klubfahrten, die im offiziellen Jahresprogramm ausgeschrieben sind, haben vor einer privaten Fahrt Vorrang.
 - kommt es zu einer Doppelbelegung, werden die folgenden Prioritäten festgelegt:

1. Klub- und Vereinsausflüge haben Vorrang

2. Klubmitglieder haben den Vorrang

Bei einer korrekten Eintragung sollte es keine Ueberschneidungen geben.

Für folgende Fahrten dürfen die Klubboote nicht benützt werden:

- selbständige Wildwasserfahrten,
 - Tages- und Ferienfahrten, die nicht vom Vorstand bewilligt sind.
 - zur Benützung der Ueberfahrt in die Badeanstalt
(kein Transportmittel)
5. Bei Schäden jeglicher Art muss der Vorstand benachrichtigt werden. Die Klubboote und das Material werden jeweils beim jährlichen Bootshausputz gründlich gereinigt und mögliche Reparaturen behoben.
 6. Der Vorstand kann Ausnahmen für die Benützung des oben erwähnten Materials auf Anfrage des Benützers selbständig bewilligen.
 7. Bei Unklarheiten ist der Vorstand entscheidungskräftig.
 8. Bei Nichteinhaltung des Reglementes ist mit Sanktionen zu rechnen.

Bootshaus

1. Das Bootshaus kann nur von den Mitgliedern der Solothurner Kajakfahrer gemietet werden. Das Mitglied muss am Anlass teilnehmen und trägt gegenüber dem Klub die Verantwortung.
2. Das Mietdatum muss in der angeschlagenen Liste im Bootshaus eingetragen werden. Zusätzlich muss dem Präsidenten oder Bootshauswart der Anlass mitgeteilt werden.
3. Haus und Mobiliar sind mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Schäden sind sofort zu melden.
4. Dekorationen dürfen an Haus und Mobiliar keine Spuren hinterlassen. Befestigungen mit Heftklammern und Nägel sind verboten.
5. Nach Absprache werden dem Mieter die Schlüssel für den Kasten mit dem Geschirr ausgehändigt.
6. Der Mietpreis wird jährlich an der GV festgelegt und muss bei der Schlüsselabgabe bar bezahlt werden.
7. Die Abnahme erfolgt am nächsten Tag, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.
8. Es können bis 40 Personen im Aufenthaltsraum bewirtet werden.
9. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe. Jeglicher Lärm ist ausserhalb des Bootshauses zu vermeiden.
10. Leere Glasflaschen und der anfallende Kehrriech müssen selbst entsorgt, d.h. nach Hause mitgenommen werden.

11. Es versteht sich von selbst, dass Geschirr, Besteck, Schüssel, Pfannen usw. sauber gereinigt wieder abgegeben werden müssen.
12. Das Bootshaus muss bis am darauffolgenden Tag 12.00 Uhr sauber gereinigt und der Boden nass aufgenommen werden.
13. Zerbrochenes Geschirr und verlorene Sachen müssen bei der Abnahme bar bezahlt werden. Folgende Preise haben Gültigkeit.

Teller, Tassen etc.	Fr. 5.--/Stück
Messer, Gabel, Löffel	Fr. 3.--/Stück
Gläser	Fr. 3.--/Stück

Die Inventarliste ist an der Rückseite des Geschirrschranks angebracht.

14. Abtrocktücher müssen selbst mitgenommen werden.
15. Der Parkplatz ist begrenzt. Bitte am Abend ruhig vom Parkplatz wegfahren.
16. Das Rauchen ist im Bootshaus möglichst zu vermeiden. Bei Kerzen ist auf die nötige Sorgfalt zu achten. Für allfällige Schäden haftet der Mieter.

Solothurn, den 3. Mai 1993

Solothurner Kajakfahrer